

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Evangelische Religionslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Evangelische Religionslehre (2-Fächer))

Vom 29. November 2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 103

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 5. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 8 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 9 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 10 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 11 Studienvolumen
- § 12 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

- § 13 Zugang zum Masterstudium
- § 14 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 15 Studienvolumen
- § 16 Mündliche Master-Prüfung
- § 17 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Evangelische Religionslehre im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957 eine Vertreterin oder einen Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als zusätzliche Prüferin oder Prüfer für eine Prüfungskommission bestellen.

§ 5 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Die zeitliche Dauer einer Klausur umfasst mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Der Umfang einer Seminararbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 30 Seiten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Anzahl der der zugehörigen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam beurteilt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung im Bachelor-Studiengang zum Proseminar im Fach Kirchengeschichte ist der Nachweis des Latinums.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung im Bachelor-Studiengang zu den Proseminaren in den Fächern Altes und Neues Testament ist der Nachweis des Graecums.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Wiederholung von Modulprüfungen

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal regulär wiederholt werden.

§ 8

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder zur Master-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit umfasst mindestens 50.000 und höchstens 70.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen), der für die Arbeit im Master of Education umfasst mindestens 100.000 und höchstens 140.000 Zeichen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Institute der Theologischen Fakultät durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die maximale Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der

Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die a) in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich b) rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und c) die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist der Anmeldetermin maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, die sich als erste angemeldet haben. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Regelung abweichen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 10

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums Evangelische Religionslehre sollen den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre wird festgestellt, ob die oder der Studierende die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Methoden anwenden, und die erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

§ 11

Studienvolumen

Das Fach Evangelische Religionslehre wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von 47 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 12

Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

§ 13 Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die Mindestnote 2,5 erreicht hat. Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 14 Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) im Fach Evangelische Religionslehre sollen die Studierenden die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie sprachliche Fertigkeiten erwerben.
- (2) Durch die Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre soll festgestellt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden.

§ 15 Studienvolumen

Das Fach Evangelische Religionslehre wird im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 16 Mündliche Master-Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung in Theologie, die 60 Minuten dauert und mit 3 Leistungspunkten bewertet wird, sind drei vom Prüfling gewählte Disziplinen (darunter eine exegetische) aus dem Spektrum der Theologischen Fakultät. Die Disziplin, in der die Master-Arbeit angefertigt wurde, kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Die mündliche Prüfung hat zum Ziel, die Befähigung des Prüflings festzustellen, wichtige Themen der Theologie im Kontext der gewählten Disziplinen zu reflektieren, d.h. theologische Sinnlinien über die Grenzen der Disziplinen hinweg argumentativ entfalten zu können. Bestandteil der Prüfung in der exegetischen Disziplin ist eine mündliche Übersetzungsleistung. Wurde die Master-Arbeit im Bereich der Theologie geschrieben, so nimmt die mündliche Prüfung das Thema der Master-Arbeit als ersten Bezugspunkt. Wurde die Master-Arbeit in einem exegetischen Fach angefertigt, tritt die Bestimmung, dass unter den drei gewählten Disziplinen eine exegetische sein muss, außer Kraft. An dem Prüfungs-Kolloquium ist gemäß Staatskirchenvertrag ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu beteiligen.

§ 17
Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007
Der Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Hartmut Rosenau

3. Studienverlaufspläne

Bachelor of Arts „Evangelische Religionslehre“

	Modul	Lehrveranstaltung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	PT 1.1	Interdisziplinäre Einführung Theologie	UE	2	P		(s. PT 1.2)	2	
	AT 1.1	Bibelkunde Altes Testament	UE	2	P		(s. AT 1.2)	2	
	AT 1.2	Geschichte Israels	V	3	P		KL (BK+GI)	5	
	SY 1.1	Übung: Ethik oder Dogmatik	Ü	1	P		---	1	
	SY 1.2	Proseminar Dogmatik oder Ethik	PS	2	P		HA	4	
					Σ 10				Σ 14
2. Semester	NT 1.1	Bibelkunde Neues Testament	UE	2	P		(s. NT 1.2)	2	
	NT 1.2	Jesus von Nazareth / Urchristentum	V	3	P		KL (BK+JvN)	5	
	PT 1.2	Proseminar	PS	2	P		Referat	4	
					Σ 7				Σ 11
3. Semester	KG 1.1	Kirchengeschichte im Überblick	V	3	P		(s. KG 1.2)	4	
	KG 1.2	Proseminar	PS	2	P	Latinum	HA	5	
	AT 2.1	Theologie/Ethik des Alten Testaments	VL	3	P		(s. AT 2.2)	4	
					Σ 8				Σ 13
4. Semester	NT 2.1	Literaturgeschichte und Theologie/Ethik des NT	VL	3	P		(s. NT 2.2)	4	
	AT 2.2	Proseminar	PS	2	P	Graecum	HA	4	
	SY 2.1	Grundfragen der Dogmatik	V+UE	3+1	P		(s. SY 2.2)	4	
					Σ 9				Σ 12
5. Semester	SY 2.2	Grundfragen der Ethik	V	3	P		KL (1+2)	4	
	NT 2.2	Proseminar	PS	2	P	Graecum	HA	4	
	PT 2.1	Religion in der Gegenwart	HS	2	P		(s. PT 2.2)	4	
					Σ 7				Σ 12
6. Semester	KG 2.1	Übung zur neueren Kirchengeschichte	UE	1	P		---	1	
	KG 2.2	Reformationsgeschichte	V	3	P		KL	4	
	PT 2.2	Grundzüge der Religionspädagogik	V	2	P		PF (1 und 2)	3	
					Σ 6				Σ 8
Gesamt				Σ 47					Σ 70

Studienverlaufsplan für den Master of Education „Evangelische Religionslehre“

	Modul	Lehrveranstaltung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem	Jahr
1. Semester	EXEG 1.1	Exegetische Vorlesung z. e. Buch des AT ¹	V	3	WP		(s. EXEG 1.2)	4	
	EXEG 1.1	Exegetische Vorlesung z. e. Buch des NT ¹	V	3	WP		(s. EXEG 1.2)	4	
	FD 1.1	Übung: AT-Texte im Unterricht ²	UE	2	WP		(s. FD 1.2)	4	
	FD 1.1	Übung: NT-Texte im Unterricht ²	UE	2	WP		(s. FD 1.2)	4	
					Σ 5				Σ 8
2. Semester	EXEG 1.2	Hauptseminar AT ^{1,3}	HS	2	WP	PS	HA	4	
	EXEG 1.2	Übung mit Exkursion ^{1,3}	UE+EX	2	WP	PS	Referat	4	
	EXEG 1.2	Hauptseminar NT ¹	HS	2	WP	PS	HA	4	
	FD 1.2	Bibeldidaktik im Religionsunterricht	UE	2	P		PF	4	
	GUG 1.1	Vorlesung zu einer Epoche der KG ⁴	V	3	WP		(s. GUG 1.2)	4	
	GUG 1.1	Vorlesung zu einem Thema der SY ⁴	V	3	WP		(s. GUG 1.2)	4	
				Σ 7				Σ 12	Σ 20
3. Semester	FD 2.1	Themen der Kirchengeschichte im RU ⁵	UE	2	WP		(s. FD 2.2)	4	
	FD 2.1	Themen der Dogmatik/Ethik im RU ⁵	UE	2	WP		(s. FD 2.2)	4	
	FD 2.2	„Religion“ im Religionsunterricht	HS	2	P	PS	PF	4	
	GUG 1.2	Hauptseminar KG ⁴	HS	2	WP	PS	HA	4	
	GUG 1.2	Hauptseminar SY ⁴	HS	3	WP	PS	HA	4	
				Σ 6				Σ 12	Σ 20
4. Semester	TH 1.1	Kolloquium Theologie (AT und NT)	UE	1	P		(s. TH 1.2)	1	
	TH 1.2	Kolloquium Theologie (KG, SY und PT)	UE	1	P		Mdl. Prüfung ⁶	2	
Gesamt				Σ 2				Σ 3	Σ 15
				Σ 20					Σ 35

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Lehrveranstaltung:	Titel der Lehrveranstaltung
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
SWS:	Semesterwochenstunden
P/WP:	Pflichtlehrveranstaltung/Wahlpflichtlehrveranstaltung
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung
LP:	Leistungspunkte
AT/NT/KG/SY:	Altes Testament/Neues Testament/Kirchengeschichte/Systematische Theologie
PT/FD:	Praktische Theologie/Fachdidaktik
EXEG:	Exegetisches Modul (AT+NT)
GUG:	Modul Theologie in Geschichte und Gegenwart
V/PS/HS/UE/EX:	Vorlesung/Proseminar/Hauptseminar/Übung/Exkursion
KL:	Klausur
HA:	Hausarbeit
PF:	Portfolioprüfung
BK/GI:	Bibelkunde/Geschichte Israels
BK/JvN	Bibelkunde/Jesus von Nazareth

¹ Wird im Fach Neues Testament die WP-Variante 1 gewählt, muss im Fach Altes Testament die WP-Variante 2 gewählt werden und umgekehrt.

² Ob AT- oder NT-Texte gewählt werden (können), bleibt der/dem Studierenden freigestellt bzw. hängt vom Lehrangebot ab.

³ Es besteht die Wahl zwischen einem Hauptseminar (PL: HA) und einer Übung mit Exkursion (PL: Referat vor Ort).

⁴ Wird die WP-Variante GuG 3.1 Kirchengeschichte gewählt, muss in GuG 3.2 die Variante Systematische Theologie gewählt werden und umgekehrt.

⁵ Ob Themen der KG oder SY gewählt werden (können), bleibt der/dem Studierenden freigestellt bzw. hängt vom Lehrangebot ab.

⁶ Vgl. § 21 Abs. 3 der Zwei-Fächer-PO.